



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 05.09.2018 von Dezernat 53
Aktenzeichen: 500-0135924-N005/0010.B

Anlagenbetreiber:

BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1, 48165 Münster

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Abwasserverarbeitungsanlage

Standort:

Glasuritstraße 1, 48165 Münster

Datum der Überwachung: 08.05.2018 Dauer der Überwachung: 8 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Industrieabwasser, Kanalisation, Dokumentation der Gewässeruntersuchungen

Grundlagen der Überwachung:

Einleitungserlaubnis, Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die BASF wurde unter Fristsetzung schriftlich dazu aufgefordert, die im folgenden aufgelisteten Mängel aus dem Bereich der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw.) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beseitigen:

- Defekte Bodenbeschichtung (WHG Beschichtung).
- Die Beschaffenheit eines Abfüllplatzes entsprach nicht den Anforderungen der AwSV.
- Aktualisierungsbedürftige Anlagendokumentation im Sinne der AwSV.
- Nicht vollständige Überprüfung des Kanalnetzes bzw. dessen Bauwerke im Sinne der SüwVO Abw.
- Sanierungsbedürftige Kanalnetze bzw. dessen Bauwerke im Sinne der SüwVO Abw.



Die Mängelbeseitigung wurden zwischenzeitlich durch die BASF veranlasst. Eine Sachverständigenorganisation und Fachbetriebe wurden zur Mängelbeseitigung hinzugezogen

- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.